

Förderungsrichtlinien Elektrofahrzeuge im öffentlichen Interesse 2019

§ 1 Zielsetzung

- (1) Dieses Förderprogramm ist eine Maßnahme im Rahmen des Programms „Energieautonomie Vorarlberg“ und zur Umsetzung der „Elektromobilitätsstrategie 2020“ des Landes Vorarlberg.
- (2) Ziel des Förderungsprogramms ist Einsparung fossiler Energieträger und die Verminderung klimarelevanter Gase im Mobilitätsbereich durch den Einsatz von reinen Elektrofahrzeugen für Aufgaben im öffentlichen Interesse.
- (3) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Förderungswerbende

Alle Unternehmen, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften.

§ 3 Förderungsgegenstand

- (1) Gefördert wird die Anschaffung von neuen Fahrzeugen im öffentlichen Interesse mit reinem Elektroantrieb zur Personenbeförderung (Klasse M1) sowie zur Güterbeförderung (Klasse N1 und kleiner gleich 2,0 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht).
- (2) Fahrzeuge im öffentlichen Interesse sind:
 - Fahrzeuge für Carsharing
 - Fahrzeuge für den Einsatz sozialer mobiler Dienste zur Erfüllung gesellschaftlicher Aufgaben (z.B. Hauskrankenpflege, mobile therapeutische Dienste, Notdienste, Essen auf Rädern, etc.)
 - Fahrzeuge für Bauhöfe (Fahrzeuge die dem internen Verwaltungsbetrieb von Gebietskörperschaften dienen sind nicht förderbar)
- (3) Der Standort für das zu fördernde Fahrzeug und das Einsatzgebiet muss in Vorarlberg sein.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung beträgt maximal € 1.500,-- pro Fahrzeug. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt und ist mit 30 % der Anschaffungskosten beschränkt. Die Förderung kann zusätzlich zu allfälligen Förderungen des Bundes in Anspruch genommen werden. Pro Förderwerberin/ Förderwerber können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel

vorerst maximal drei Fahrzeuge gefördert werden. Das Förderprogramm ist auf insgesamt 20 Fahrzeuge beschränkt.

§ 5 Besondere Förderungsbedingungen

Es gelten die folgenden besonderen Förderungsbedingungen:

- Die Fahrzeuge müssen mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.
- Doppelförderungen mit dem Bund sind zulässig (von 01.03.2019 bis 31.12.2020 werden vom Bund so lange das Budget reicht € 1.500,-- pro PKW gefördert. Voraussetzung für den Erhalt der Förderung des Bundes ist, dass seitens der Autoimporteure beim Kauf des Fahrzeuges ein E-Mobilitätsbonus in der Höhe von € 1.500,-- (netto) pro Fahrzeug gewährt wurde).
- Die Förderung von geleasteten Fahrzeugen ist zulässig. In diesen Fällen ist eine Depotzahlung von mindestens € 1.800,-- (brutto) erforderlich.
- Gebrauchte Fahrzeuge werden nicht gefördert. Für die eingereichten Fahrzeuge darf der Zeitraum zwischen Erstzulassung der Fahrzeuge und Rechnungsdatum des gegenständlichen Kaufs nicht mehr als 6 Monate betragen
- Ausgeschlossen ist die Förderung der Anschaffung und Umrüstung von Fahrzeugen, die dem internen Verwaltungsbetrieb von Gebietskörperschaften dienen.
- Auf geförderten Fahrzeugen ist an gut sichtbarer Stelle ein Aufkleber des Förderungsprogramms Energieautonomie anzubringen (wird mit dem Auszahlungsbrief zugestellt)
- Das Fahrzeug muss innerhalb von sechs Monaten ab Förderungszusicherung angemeldet und eingesetzt werden. Mögliche Fristüberschreitungen aufgrund von Lieferengpässen sind der Förderstelle vor Ablauf der Frist bekannt zu geben.

§ 6 Antragstellung und Verfahrensbestimmungen

Der Förderungsantrag ist vor Beginn des Projektes mittels Antragsformular „Elektrofahrzeuge im öffentlichen Interesse 2019“ beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen. Der Zuschuss wird nach Vorlage der Fahrzeuganmeldung, der Rechnung und entsprechenden Zahlungsbelege ausbezahlt.

§ 7 EU-Wettbewerbsrecht

Die Förderung wird als De-Minimis Beihilfe ausbezahlt (Verordnung (EU) 1407/2013).

§ 7 Gültigkeit

Die Förderaktion beginnt rückwirkend per 01.01.2019 und endet am 31.12.2019.